



## ANLEITUNG ZUR EINREICHUNG EINES RÜCKERSTATTUNGSANTRAGS

### Auszug aus der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811)

#### Art. 33 Rückerstattung für Auslandfahrten

<sup>1</sup> Für jeden Tag, an dem ein Fahrzeug nachweislich nur im Ausland verkehrt, hat die Halterin oder der Halter Anspruch auf die Rückerstattung von 1/360 der Jahresabgabe. Für Tage, an denen das Fahrzeug im Ausland und in der Schweiz verkehrt, besteht Anspruch auf die halbe Rückerstattung.

<sup>2</sup> Rückerstattungs-gesuche sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode mit den entsprechenden Fahrtenkontrollen der Zollverwaltung einzureichen. Diese kann weitere Beweismittel verlangen.

<sup>3</sup> Beträge unter 50 Franken je Gesuch werden nicht zurückerstattet.

#### Bei der Einreichung eines Rückerstattungsantrags ist folgendes zu beachten:

- Der Halter hat die Auslandfahrten nachzuweisen..
- Das Rückerstattungs-gesuch ist der Eidg. Oberzolldirektion, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, 3003 Bern, einzureichen.
- Dem Rückerstattungs-gesuch in Briefform sind eine Zusammenstellung der anrechenbaren Auslandfahrten, die Deklaration, eine Kopie der Schwerverkehrsabgabe-Rechnung, eine Kopie des Fahrzeugausweises und für die Überweisung des Rückerstattungsbetrags ein Einzahlungsschein des Post- oder Bankkontos beizufügen. Rückerstattungs-gesuche ohne diese Belege werden zur Ergänzung zurückgesandt. Der Oberzolldirektion sind auf Verlangen weitere Beweismittel vorzulegen. Als solche fallen in Betracht: Passagierlisten, Quittungen für ausländische Strassenbenützungsggebühren, Fähren, Campingplätze, Fahraufträge, Verträge usw.
- Der Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Schwerverkehrsabgabe ist verwirkt, wenn der Fahrzeughalter das Gesuch nicht innerhalb einem Jahr nach Ablauf der Abgabeperiode einreicht.
- Wer eine ungerechtfertigte Rückerstattung erwirkt, wird mit Busse bestraft. Versuch oder fahrlässige Begehung sind ebenfalls strafbar.

#### Hinweise über das Ausfüllen der Fahrtenkontrollblätter/Berechnung der Anzahl Ausland-tage

- Ausreise und Wiedereinreise, auch mehrere, am gleichen Tag = ½ Tag
- Ausreise; Wiedereinreise am folgenden Tag je ½ Tag = 1 Tag
- Mehrere Tage im Ausland:
  - Ausreise ½ Tag
  - volle Auslandtage 5 Tage
  - Wiedereinreise ½ Tag = 6 Tage